



WSG Stirnskopf e.V.  
Herrn Eberhard Hof  
Friedrich-Ebert-Str. 62  
57518 Betzdorf

Gmund, 26.08.2005 K/be

**Außenstarts und -landungen mit Hängegleitern und Gleitsegeln auf den Start- und Landeflächen "Malberg", 57629 Malberg**

Der Deutsche Hängegleiterverband e. V. (DHV) erweitert aufgrund des Antrags des Vereins WSG Stirnskopf e.V. vom 23.08.2005 die Außenstart- und -landeerlaubnis des DHV vom 24.07.1998, erweitert am 31.08.2004 wie folgt:

I.

**Erlaubnis**

1. Die Außenstart- und -landeerlaubnis „Malberg“ des DHV vom 24.07.1998, zuletzt erweitert am 31.08.2004, wird hinsichtlich der Schulungseignung erweitert und der Auflagen (II) angepasst.
2. Die Windschleppausbildung mit Gleitschirmen ist auf dem Schleppland gestattet. Stufenschlepp ist nicht gestattet.
3. Im übrigen bleibt die Erlaubnis „Malberg“ im bisherigen Umfang bestehen.

II.

**Auflagen**

A: Allgemeine Auflagen

1. Starts und Landungen dürfen nur auf denjenigen Flächen erfolgen, die in den beigefügten Karten eingezeichnet sind.
2. Von der Erlaubnis darf nur Gebrauch gemacht werden, wenn die Zustimmung der Grundstückseigentümer oder sonstiger Verfügungsberechtigter vorliegt und solange sie aufrechterhalten ist.
3. Die zum Starten und Landen bestimmten Flächen, bei Schlepp auch die Schlepplandstrecke, sind bei Flugbetrieb mit geeigneten Mitteln gegen das Betreten durch Unbefugte zu sichern, beispielsweise durch Beschilderung entsprechend § 46 Abs. 2 LuftVZO "Flugbetrieb mit Hängegleitern und Gleitsegeln. Bei Flugbetrieb Betreten aus Sicherheitsgründen verboten.

Name des Antragstellers". Gefährdete Wege sind bei Flugbetrieb zu sperren.

4. An den Start- und Landstellen müssen je ein Windrichtungsanzeiger (Windsack o. ä.) gut sichtbar aufgestellt und je eine Ausstattung für Erste Hilfe verfügbar sein.
5. Für die Regulierung von Personen- und Sachschäden muss eine Gelände- und Startleiterhaftpflichtversicherung mit der Mindestdeckungssumme von 500.000,-- Euro für Personen- und Sachschäden abgeschlossen und für die Dauer der Erlaubnis aufrechterhalten sein.
6. Die Flugbetriebsordnung für Hängegleiter und Gleitsegel des DHV ist in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.
7. Unfälle und andere Störungen beim Flugbetrieb sind vom Antragsteller dem DHV unverzüglich anzuzeigen. Dies gilt unbeschadet der weiteren Meldepflicht nach § 5 LuftVO.
8. Änderungen gegenüber den Angaben im Antrag und in den eingereichten Unterlagen sowie sonstige Veränderungen, die den Flugbetrieb gefährden können, sind dem DHV unverzüglich mitzuteilen.

#### B: Geländespezifische Auflagen

1. Start- und Landeflächen dürfen nur in Betrieb genommen werden, wenn die Felder abgeerntet sind bzw. die Höhe des Bewuchses einen gefahrlosen Flugbetrieb erlauben.
2. Einmündende Wege sind vor Aufnahme des Schleppbetriebs gegen unbefugtes Betreten und Befahren zu sichern.
3. Stufenschlepp ist nicht gestattet. Windenschleppausbildung ist erlaubt.

### III.

#### Hinweise

1. Diese Erlaubnis ersetzt nicht nach anderen Rechtsvorschriften erforderliche Genehmigungen und Erlaubnisse.
2. Zuwiderhandlungen gegen die Auflagen dieser Erlaubnis können vom Luftfahrt-Bundesamt nach § 58 Abs. 1 Nr. 11 LuftVG als Ordnungswidrigkeit mit Geldbuße geahndet werden.

#### IV.

#### Kosten

Gemäß § 2 Abs. 1 der Kostenverordnung der Luftfahrtverwaltung (LuftKostV) i. V. m. Abschnitt VI Nr. 15a des Gebührenverzeichnisses zur LuftKostV wird eine Gebühr in Höhe von € 56,-- erhoben.

#### V.

#### Begründung

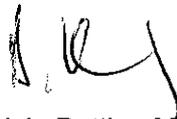
Die Außenstart- und -landeerlaubnis „Malberg“ für Hängegleiter und Gleitsegel gem. § 25 LuftVG wurde mit Datum des 24.07.1998 durch den Deutschen Hängegleiterverein erteilt und am 31.08.2004 erweitert. Mit Schreiben vom 23.08.2005 beantragte der Verein WSG Stirnskopf e.V. die Erweiterung der Außenstart- und -landeerlaubnis für Schulungsbetrieb. Dem Antrag war ein Gutachten des DHV anerkannten Geländesachverständigen Herrn Horst Barthelmes beigefügt, in dem die Schulungseignung bestätigt wird.

Die Erweiterung der Erlaubnis „Malberg“ konnte daher mit Auflagen erteilt werden.

#### VI.

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann gemäß §§ 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung (VWGO) innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides bei uns als zuständige Stelle schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch erhoben werden.



i.A. Bettina Mensing  
Referat Flugbetrieb